

Sozialgesetzbuch (SGB)

Zwölftes Buch (XII)

– Sozialhilfe –

vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 146)*

Inhaltsverzeichnis

	§ 25	Erstattung von Aufwendungen Anderer
Erstes Kapitel		
Allgemeine Vorschriften		
§ 1 Aufgabe der Sozialhilfe	§ 26	Einschränkung, Aufrechnung
§ 2 Nachrang der Sozialhilfe		Drittes Kapitel
§ 3 Träger der Sozialhilfe		Hilfe zum Lebensunterhalt
§ 4 Zusammenarbeit		Erster Abschnitt
§ 5 Verhältnis zur freien Wohlfahrtspflege		Leistungsberechtigte, notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe und Regelsätze
§ 6 Fachkräfte	§ 27	Leistungsberechtigte
§ 7 Aufgabe der Länder	§ 27a	Notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe und Regelsätze
Zweites Kapitel		
Leistungen der Sozialhilfe	§ 27b	Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen
Erster Abschnitt		
Grundsätze der Leistungen	§ 27c	Sonderregelung für den Lebensunterhalt
§ 8 Leistungen	§ 28	Ermittlung der Regelbedarfe
§ 9 Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles	§ 28a	Fortschreibung der Regelbedarfsstufen
§ 10 Leistungsformen	§ 29	Festsetzung und Fortschreibung der Regelsätze
§ 11 Beratung und Unterstützung		Zweiter Abschnitt
§ 12 Vorbereitung für die Aufnahme einer Tätigkeit und Vereinbarung		Zusätzliche Bedarfe
§ 13 Leistungen für Einrichtungen, Vorrang anderer Leistungen	§ 30	Mehrbedarf
§ 14 <i>(weggefallen)</i>	§ 31	Einmalige Bedarfe
§ 15 Vorbeugende und nachgehende Leistungen	§ 32	Bedarfe für eine Kranken- und Pflegeversicherung
§ 16 Familiengerechte Leistungen	§ 32a	Zeitliche Zuordnung und Zahlung von Beiträgen für eine Kranken- und Pflegeversicherung
Zweiter Abschnitt		
Anspruch auf Leistungen	§ 33	Bedarfe für die Vorsorge
§ 17 Anspruch		Dritter Abschnitt
§ 18 Einsetzen der Sozialhilfe		Bildung und Teilhabe
§ 19 Leistungsberechtigte	§ 34	Bedarfe für Bildung und Teilhabe
§ 20 Eheähnliche Gemeinschaft	§ 34a	Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe
§ 21 Sonderregelung für Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch	§ 34b	Berechtigte Selbsthilfe
§ 22 Sonderregelungen für Auszubildende	§ 34c	Zuständigkeit
§ 23 Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer		
§ 24 Sozialhilfe für Deutsche im Ausland		

* Die bereits verkündeten Änderungen, die zum 1.1.2024 und 1.1.2025 in Kraft treten, sind nicht enthalten.

<p style="text-align: center;">Vierter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Bedarfe für Unterkunft und Heizung</p> <p>§ 35 Bedarfe für Unterkunft und Heizung</p> <p>§ 35a Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur, Aufwendungen bei Wohnungswechsel, Direktzahlung</p> <p>§ 35b Satzung</p> <p>§ 36 Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft</p> <p style="text-align: center;">Fünfter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Gewährung von Darlehen</p> <p>§ 37 Ergänzende Darlehen</p> <p>§ 37a Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkünften</p> <p>§ 38 Darlehen bei vorübergehender Notlage</p> <p style="text-align: center;">Sechster Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Einschränkung von Leistungsberechtigung und -umfang</p> <p>§ 39 Vermutung der Bedarfsdeckung</p> <p style="text-align: center;">Siebter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Verordnungsermächtigung</p> <p>§ 40 Verordnungsermächtigung</p> <p style="text-align: center;">Viertes Kapitel</p> <p style="text-align: center;">Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung</p> <p style="text-align: center;">Erster Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Grundsätze</p> <p>§ 41 Leistungsberechtigte</p> <p>§ 41a Vorübergehender Auslandsaufenthalt</p> <p>§ 42 Bedarfe</p> <p>§ 42a Bedarfe für Unterkunft und Heizung</p> <p>§ 42b Mehrbedarfe</p> <p>§ 43 Einsatz von Einkommen und Vermögen</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Verfahrensbestimmungen</p> <p>§ 43a Gesamtbedarf, Zahlungsanspruch und Direktzahlung</p> <p>§ 44 Antragserfordernis, Erbringung von Geldleistungen, Bewilligungszeitraum</p> <p>§ 44a Vorläufige Entscheidung</p> <p>§ 44b Aufrechnung, Verrechnung</p> <p>§ 44c Erstattungsansprüche zwischen Trägern</p> <p>§ 45 Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung</p> <p>§ 45a Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete</p> <p>§ 46 Zusammenarbeit mit den Trägern der Rentenversicherung</p>	<p style="text-align: center;">Dritter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Erstattung und Zuständigkeit</p> <p>§ 46a Erstattung durch den Bund</p> <p>§ 46b Zuständigkeit</p> <p style="text-align: center;">Fünftes Kapitel</p> <p style="text-align: center;">Hilfen zur Gesundheit</p> <p>§ 47 Vorbeugende Gesundheitshilfe</p> <p>§ 48 Hilfe bei Krankheit</p> <p>§ 49 Hilfe zur Familienplanung</p> <p>§ 50 Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft</p> <p>§ 51 Hilfe bei Sterilisation</p> <p>§ 52 Leistungsbringung, Vergütung</p> <p style="text-align: center;">Sechstes Kapitel</p> <p style="text-align: center;"><i>(weggefallen)</i></p> <p>§§ 53 bis 60 <i>(weggefallen)</i></p> <p style="text-align: center;">Siebtes Kapitel</p> <p style="text-align: center;">Hilfe zur Pflege</p> <p>§ 61 Leistungsberechtigte</p> <p>§ 61a Begriff der Pflegebedürftigkeit</p> <p>§ 61b Pflegegrade</p> <p>§ 61c Pflegegrade bei Kindern</p> <p>§ 62 Ermittlung des Grades der Pflegebedürftigkeit</p> <p>§ 62a Bindungswirkung</p> <p>§ 63 Leistungen für Pflegebedürftige</p> <p>§ 63a Notwendiger pflegerischer Bedarf</p> <p>§ 63b Leistungskonkurrenz</p> <p>§ 64 Vorrang</p> <p>§ 64a Pflegegeld</p> <p>§ 64b Häusliche Pflegehilfe</p> <p>§ 64c Verhinderungspflege</p> <p>§ 64d Pflegehilfsmittel</p> <p>§ 64e Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes</p> <p>§ 64f Andere Leistungen</p> <p>§ 64g Teilstationäre Pflege</p> <p>§ 64h Kurzzeitpflege</p> <p>§ 64i Entlastungsbetrag bei den Pflegegraden 2, 3, 4 oder 5</p> <p>§ 64j Digitale Pflegeanwendungen</p> <p>§ 64k Ergänzende Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen</p> <p>§ 65 Stationäre Pflege</p> <p>§ 66 Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1</p> <p>§ 66a Sonderregelungen zum Einsatz von Vermögen</p>
---	---

Achstes Kapitel		§ 89	Einsatz des Einkommens bei mehrfa- chem Bedarf
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten			Dritter Abschnitt
§ 67	Leistungsberechtigte		Vermögen
§ 68	Umfang der Leistungen	§ 90	Einzusetzendes Vermögen
§ 69	Verordnungsermächtigung	§ 91	Darlehen
Neuntes Kapitel			Vierter Abschnitt
Hilfe in anderen Lebenslagen			Einschränkung der Anrechnung
§ 70	Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	§ 92	Beschränkung des Einkommenseinsatzes auf die häusliche Ersparnis
§ 71	Altenhilfe		Fünfter Abschnitt
§ 72	Blindenhilfe		Verpflichtungen anderer
§ 73	Hilfe in sonstigen Lebenslagen	§ 93	Übergang von Ansprüchen
§ 74	Bestattungskosten	§ 94	Übergang von Ansprüchen gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen
Zehntes Kapitel		§ 95	Feststellung der Sozialleistungen
Vertragsrecht			Sechster Abschnitt
§ 75	Allgemeine Grundsätze		Verordnungsermächtigungen
§ 76	Inhalt der Vereinbarungen	§ 96	Verordnungsermächtigungen
§ 76a	Zugelassene Pflegeeinrichtungen		Zwölftes Kapitel
§ 77	Verfahren und Inkrafttreten der Vereinbarung		Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe
§ 77a	Verbindlichkeit der vereinbarten Vergütung		Erster Abschnitt
§ 78	Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung		Sachliche und örtliche Zuständigkeit
§ 79	Kürzung der Vergütung	§ 97	Sachliche Zuständigkeit
§ 79a	Außerordentliche Kündigung der Vereinbarung	§ 98	Örtliche Zuständigkeit
§ 80	Rahmenverträge	§ 99	Vorbehalt abweichender Durchführung
§ 81	Schiedsstelle		Zweiter Abschnitt
Elftes Kapitel			Sonderbestimmungen
Einsatz des Einkommens und des Vermögens		§ 100	Zuständigkeit auf Grund der deutschschweizerischen Fürsorgevereinbarung
Erster Abschnitt		§ 101	Behördenbestimmung und Stadtstaaten-Klausel
Einkommen			Dreizehntes Kapitel
§ 82	Begriff des Einkommens		Kosten
§ 82a	Freibetrag für Personen mit Grundrentenzeiten oder entsprechenden Zeiten aus anderweitigen Alterssicherungssystemen		Erster Abschnitt
§ 83	Nach Zweck und Inhalt bestimmte Leistungen		Kostenersatz
§ 84	Zuwendungen	§ 102	Kostenersatz durch Erben
	Zweiter Abschnitt	§ 102a	Rücküberweisung und Erstattung im Todesfall
Einkommengrenzen für die Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel		§ 103	Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten
§ 85	Einkommengrenze	§ 104	Kostenersatz für zu Unrecht erbrachte Leistungen
§ 86	Abweichender Grundbetrag	§ 105	Kostenersatz bei Doppelleistungen
§ 87	Einsatz des Einkommens über der Einkommengrenze		Zweiter Abschnitt
§ 88	Einsatz des Einkommens unter der Einkommengrenze		Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe
		§ 106	Kostenerstattung bei Aufenthalt in einer Einrichtung

- § 107 Kostenerstattung bei Unterbringung in einer anderen Familie
- § 108 Kostenerstattung bei Einreise aus dem Ausland
- § 109 Ausschluss des gewöhnlichen Aufenthalts
- § 110 Umfang der Kostenerstattung
- § 111 Verjährung
- § 112 Kostenerstattung auf Landesebene
- Dritter Abschnitt
Sonstige Regelungen
- § 113 Vorrang der Erstattungsansprüche
- § 114 Ersatzansprüche der Träger der Sozialhilfe nach sonstigen Vorschriften
- § 115 Übergangsregelung für die Kostenerstattung bei Einreise aus dem Ausland
- Vierzehntes Kapitel
Verfahrensbestimmungen
- § 116 Beteiligung sozial erfahrener Dritter
- § 116a Rücknahme von Verwaltungsakten
- § 117 Pflicht zur Auskunft
- § 118 Überprüfung, Verwaltungshilfe
- § 119 Wissenschaftliche Forschung im Auftrag des Bundes
- § 120 Verordnungsermächtigung
- Fünfzehntes Kapitel
Statistik
- Erster Abschnitt
Bundesstatistik für das Dritte und Fünfte bis Neunte Kapitel
- § 121 Bundesstatistik für das Dritte und Fünfte bis Neunte Kapitel
- § 122 Erhebungsmerkmale
- § 123 Hilfsmerkmale
- § 124 Periodizität, Berichtszeitraum und Berichtszeitpunkte
- § 125 Auskunftspflicht
- § 126 Übermittlung, Veröffentlichung
- § 127 Übermittlung an Kommunen
- § 128 Zusatzerhebungen
- Zweiter Abschnitt
Bundesstatistik für das Vierte Kapitel
- § 128a Bundesstatistik für das Vierte Kapitel
- § 128b Persönliche Merkmale
- § 128c Art und Höhe der Bedarfe
- § 128d Art und Höhe der angerechneten Einkommen und abgesetzten Beträge
- § 128e Hilfsmerkmale
- § 128f Periodizität, Berichtszeitraum und Berichtszeitpunkte
- § 128g Auskunftspflicht
- § 128h Datenübermittlung, Veröffentlichung
- Dritter Abschnitt
Verordnungsermächtigung
- § 129 Verordnungsermächtigung
- Sechzehntes Kapitel
Übergangs- und Schlussbestimmungen
- § 130 Übergangsregelung für ambulant Betreute
- § 131 Übergangsregelung aus Anlass des Wohngeld-Plus-Gesetzes
- § 132 Übergangsregelung zur Sozialhilfege-währung für Deutsche im Ausland
- § 133 Übergangsregelung für besondere Hilfen an Deutsche nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes
- § 133a Übergangsregelung für Hilfeempfan-ger in Einrichtungen
- § 133b Übergangsregelung zu Bedarfen für Unterkunft und Heizung
- § 134 Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2023
- § 135 Übergangsregelung aus Anlass des Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes
- § 136 Erstattung des Barbetrags durch den Bund in den Jahren 2017 bis 2019
- § 136a Erstattung des Barbetrages durch den Bund ab dem Jahr 2020
- § 137 Überleitung in Pflegegrade zum 1. Jan-uar 2017
- § 138 Übergangsregelung für Pflegebedürf-tige aus Anlass des Dritten Pflegestär-kungsgesetzes
- § 139 Übergangsregelung für Bedarfe für Unterkunft und Heizung ab dem Jahr 2020
- § 140 Übergangsregelung für die Bedarfe für Unterkunft während der Karenzzeit
- § 141 Übergangsregelung aus Anlass der CO-VID-19-Pandemie; Verordnungser-mächtigung
- § 142 Übergangsregelung für die gemein-schaftliche Mittagsverpflegung für Menschen mit Behinderungen aus An-lass der COVID-19-Pandemie; Verord-nungsermächtigung
- § 143 Übergangsregelung zum Freibetrag für Grundrentenzeiten und vergleichbare Zeiten
- § 144 Einmalzahlung für den Monat Juli 2022
- § 145 Sofortzuschlag
- § 146 Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer mit einem Aufenthaltstitel

nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung

Anlage zu § 28

Anlage zu § 34

Erstes Kapitel

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Aufgabe der Sozialhilfe

¹Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. ²Die Leistung soll sie so weit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; darauf haben auch die Leistungsberechtigten nach ihren Kräften hinzuwirken. ³Zur Erreichung dieser Ziele haben die Leistungsberechtigten und die Träger der Sozialhilfe im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten zusammenzuwirken.

§ 2 Nachrang der Sozialhilfe

(1) Sozialhilfe erhält nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

(2) ¹Verpflichtungen anderer, insbesondere Unterhaltspflichtiger oder der Träger anderer Sozialleistungen, bleiben unberührt. ²Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach dem Recht der Sozialhilfe entsprechende Leistungen vorgesehen sind.

§ 3 Träger der Sozialhilfe

(1) Die Sozialhilfe wird von örtlichen und überörtlichen Trägern geleistet.

(2) ¹Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die kreisfreien Städte und die Kreise, soweit nicht nach Landesrecht etwas anderes bestimmt wird. ²Bei der Bestimmung durch Landesrecht ist zu gewährleisten, dass die zukünftigen örtlichen Träger mit der Übertragung dieser Aufgaben einverstanden sind, nach ihrer Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch geeignet sind und dass die Erfüllung dieser Aufgaben in dem gesamten Kreisgebiet sichergestellt ist.

(3) Die Länder bestimmen die überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

§ 4 Zusammenarbeit

(1) ¹Die Träger der Sozialhilfe arbeiten mit anderen Stellen, deren gesetzliche Aufgaben dem gleichen Ziel dienen oder die an Leistungen beteiligt sind oder beteiligt werden sollen, zusammen, insbesondere mit den Trägern von Leistungen nach dem Zweiten, dem Achten, dem Neunten und dem Elften Buch, sowie mit anderen Trägern von Sozialleistungen und mit Verbänden. ²Darüber hinaus sollen die Träger der Sozialhilfe gemeinsam mit den Beteiligten der Pflegestützpunkte nach § 7c des Elften Buches alle für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden Hilfe- und Unterstützungsangebote koordinieren. ³Die Rahmenverträge nach § 7a Absatz 7 des Elften Buches sind zu berücksichtigen und die Empfehlungen nach § 8a des Elften Buches sollen berücksichtigt werden.

(2) Ist die Beratung und Sicherung der gleichmäßigen, gemeinsamen oder ergänzenden Erbringung von Leistungen geboten, sollen zu diesem Zweck Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.

(3) Soweit eine Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt, ist das Nähere in einer Vereinbarung zu regeln.

§ 5 Verhältnis zur freien Wohlfahrtspflege

(1) Die Stellung der Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie der Verbände der freien Wohlfahrtspflege als Träger eigener sozialer Aufgaben und ihre Tätigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben werden durch dieses Buch nicht berührt.

(2) ¹Die Träger der Sozialhilfe sollen bei der Durchführung dieses Buches mit den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten. ²Sie achten dabei deren Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben.

(3) ¹Die Zusammenarbeit soll darauf gerichtet sein, dass sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit der freien Wohlfahrtspflege zum Wohle der Leistungsberechtigten wirksam ergänzen. ²Die Träger der Sozialhilfe sollen die Verbände der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Sozialhilfe angemessen unterstützen.

(4) ¹Wird die Leistung im Einzelfall durch die freie Wohlfahrtspflege erbracht, sollen die Träger der Sozialhilfe von der Durchführung eigener Maßnahmen absehen. ²Dies gilt nicht für die Erbringung von Geldleistungen.

(5) ¹Die Träger der Sozialhilfe können allgemein an der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Buch die Verbände der freien Wohlfahrtspflege beteiligen oder ihnen die Durchführung solcher Aufgaben übertragen, wenn die Verbände mit der Beteiligung oder Übertragung einverstanden sind. ²Die Träger der Sozialhilfe bleiben den Leistungsberechtigten gegenüber verantwortlich.

(6) § 4 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 6 Fachkräfte

(1) Bei der Durchführung der Aufgaben dieses Buches werden Personen beschäftigt, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und in der Regel entweder eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben oder über vergleichbare Erfahrungen verfügen.

(2) ¹Die Träger der Sozialhilfe gewährleisten für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine angemessene fachliche Fortbildung ihrer Fachkräfte. ²Diese umfasst auch die Durchführung von Dienstleistungen, insbesondere von Beratung und Unterstützung.

§ 7 Aufgabe der Länder

¹Die obersten Landessozialbehörden unterstützen die Träger der Sozialhilfe bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Buch. ²Dabei sollen sie insbesondere den Erfahrungsaustausch zwischen den Trägern der Sozialhilfe sowie die Entwicklung und Durchführung von Instrumenten der Dienstleistungen, der zielgerichteten Erbringung und Überprüfung von Leistungen und der Qualitätssicherung fördern.

Zweites Kapitel Leistungen der Sozialhilfe

Erster Abschnitt Grundsätze der Leistungen

§ 8 Leistungen

Die Sozialhilfe umfasst:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 bis 40),
2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 bis 46b),
3. Hilfen zur Gesundheit (§§ 47 bis 52),
4. Hilfe zur Pflege (§§ 61 bis 66a),
5. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69),
6. Hilfe in anderen Lebenslagen (§§ 70 bis 74)

sowie die jeweils gebotene Beratung und Unterstützung.

§ 9 Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles

(1) Die Leistungen richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfs, den örtlichen Verhältnissen, den eigenen Kräften und Mitteln der Person oder des Haushalts bei der Hilfe zum Lebensunterhalt.

(2) ¹Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, soll entsprochen werden, soweit sie angemessen sind. ²Wünschen der Leistungsberechtigten, den Bedarf stationär oder teilstationär zu decken, soll nur entsprochen werden, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalles erforderlich ist, weil anders der Bedarf nicht oder nicht ausreichend gedeckt werden kann und wenn mit der Einrichtung Vereinbarungen nach den Vorschriften des Zehnten Kapitels dieses Buches bestehen. ³Der Träger der Sozialhilfe soll in der Regel Wünschen nicht entsprechen, deren Erfüllung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden wäre.

(3) Auf Wunsch der Leistungsberechtigten sollen sie in einer Einrichtung untergebracht werden, in der sie durch Geistliche ihres Bekenntnisses betreut werden können.

§ 10 Leistungsformen

(1) Die Leistungen werden erbracht in Form von

1. Dienstleistungen,
2. Geldleistungen und
3. Sachleistungen.

(2) Zur Dienstleistung gehören insbesondere die Beratung in Fragen der Sozialhilfe und die Beratung und Unterstützung in sonstigen sozialen Angelegenheiten.

(3) Geldleistungen haben Vorrang vor Gutscheinen oder Sachleistungen, soweit dieses Buch nicht etwas anderes bestimmt oder mit Gutscheinen oder Sachleistungen das Ziel der Sozialhilfe erheblich besser oder wirtschaftlicher erreicht werden kann oder die Leistungsberechtigten es wünschen.

§ 11 Beratung und Unterstützung

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben dieses Buches werden die Leistungsberechtigten beraten und, soweit erforderlich, unterstützt.

(2) ¹Die Beratung betrifft die persönliche Situation, den Bedarf sowie die eigenen Kräfte und Mittel sowie die mögliche Stärkung der Selbsthilfe zur aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und zur Überwindung der Notlage. ²Die aktive Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft umfasst auch ein gesellschaftliches Engagement. ³Zur Überwindung der Notlage gehört auch, die Leistungsberechtigten für den Erhalt von Sozialleistungen zu befähigen. ⁴Die Beratung umfasst auch eine gebotene Budgetberatung nach § 29 des Neunten Buches. ⁵Leistungsberechtigte nach dem Dritten und Vierten Kapitel erhalten die gebotene Beratung für den Umgang mit dem durch den Regelsatz zur Verfügung gestellten monatlichen Pauschalbetrag (§ 27a Absatz 3 Satz 2).

(3) ¹Die Unterstützung umfasst Hinweise und, soweit erforderlich, die Vorbereitung von Kontakten mit und die Begleitung zu sozialen Diensten sowie zu Möglichkeiten der aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft unter Einschluss des gesellschaftlichen Engagements. ²Soweit Leistungsberechtigte den Wunsch äußern, einer Tätigkeit nachgehen zu wollen, umfasst die Unterstützung nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 auch die Vorbereitung sowie zusätzlich die Begleitung der Leistungsberechtigten. ³Äußern Leistungsberechtigte nach Satz 2 den Wunsch, durch die Aufnahme einer zumutbaren Tätigkeit Einkommen zu erzielen, können sie hierbei durch Angebote von geeigneten Maßnahmen für eine erforderliche Vorbereitung unterstützt werden.

(4) ¹Auf die Möglichkeit der Beratung und Unterstützung durch Verbände der freien Wohlfahrtspflege, durch Angehörige der rechtsberatenden Berufe und durch sonstige Stellen ist hinzuweisen. ²Ist die Beratung durch eine Schuldnerberatungsstelle oder andere Fachberatungsstellen geboten, ist auf ihre Inanspruchnahme hinzuwirken. ³Angemessene Kosten einer Beratung nach Satz 2 sollen übernommen werden, wenn eine Lebenslage, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich macht oder erwarten lässt, sonst nicht überwunden werden kann; in anderen Fällen können Kosten übernommen werden. ⁴Die Kostenübernahme kann auch in Form einer pauschalierten Abgeltung der Leistung der Schuldnerberatungsstelle oder anderer Fachberatungsstellen erfolgen.

§ 12 Vorbereitung für die Aufnahme einer Tätigkeit und Vereinbarung

(1) ¹Die erforderlichen Vorbereitungen für die Aufnahme einer Tätigkeit nach § 11 Absatz 3 Satz 2 und 3 können insbesondere Maßnahmen umfassen, die geeignet und angemessen sind, Einschränkungen der Leistungsberechtigten aufgrund einer vollen Erwerbsminderung, einer Krankheit, einer Behinderung oder einer Pflegebedürftigkeit soweit auszugleichen oder zu vermindern, dass sie der Ausübung einer Tätigkeit nicht entgegenstehen. ²Satz 1 gilt entsprechend bei Einschränkungen, die sich für die Leistungsberechtigten aus der Pflege eines Angehörigen ergeben. ³Maßnahmen nach Satz 1 können auch die Vermittlung der Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches umfassen.

(2) ¹Stimmt die leistungsberechtigte Person zu, kann der zuständige Träger der Sozialhilfe mit der leistungsberechtigten Person eine unverbindliche schriftliche Vereinbarung über die angestrebte Tätigkeit, die zur Erreichung hierfür als erforderlich angesehene Unterstützung nach § 11 Absatz 3 sowie die unterstützenden Maßnahmen nach Absatz 1 treffen. ²Wird eine Vereinbarung nach Satz 1 getroffen, so soll diese in geeignetem zeitlichem Abstand gemeinsam überprüft und gegebenenfalls angepasst werden; dies umfasst auch die Überprüfung der Erreichbarkeit des angestrebten Ziels.

§ 13 Leistungen für Einrichtungen, Vorrang anderer Leistungen

(1) ¹Die Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel können entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles für die Deckung des Bedarfs außerhalb von Einrichtungen (ambulante Leistungen), für teilstationäre oder stationäre Einrichtungen (teilstationäre oder stationäre Leistungen) erbracht werden. ²Vorrang haben ambulante Leistungen vor teilstationären und stationären Leistungen sowie teilstationäre vor stationären Leistungen. ³Der Vorrang der ambulanten Leistung gilt nicht, wenn eine Leistung für eine geeignete stationäre Einrichtung zumutbar und eine ambulante Leistung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. ⁴Bei der Entscheidung ist zunächst die Zumutbarkeit zu prüfen. ⁵Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände angemessen zu berücksichtigen. ⁶Bei Unzumutbarkeit ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen.

(2) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind alle Einrichtungen, die der Pflege, der Behandlung oder sonstigen nach diesem Buch zu deckenden Bedarfe oder der Erziehung dienen.

§ 14 (weggefallen)

§ 15 Vorbeugende und nachgehende Leistungen

(1) ¹Die Sozialhilfe soll vorbeugend geleistet werden, wenn dadurch eine drohende Notlage ganz oder teilweise abgewendet werden kann. ²§ 47 ist vorrangig anzuwenden.

(2) Die Sozialhilfe soll auch nach Beseitigung einer Notlage geleistet werden, wenn dies geboten ist, um die Wirksamkeit der zuvor erbrachten Leistung zu sichern.

§ 16 Familiengerechte Leistungen

¹Bei Leistungen der Sozialhilfe sollen die besonderen Verhältnisse in der Familie der Leistungsberechtigten berücksichtigt werden. ²Die Sozialhilfe soll die Kräfte der Familie zur Selbsthilfe anregen und den Zusammenhalt der Familie festigen.

Zweiter Abschnitt

Anspruch auf Leistungen

§ 17 Anspruch

(1) ¹Auf Sozialhilfe besteht ein Anspruch, soweit bestimmt wird, dass die Leistung zu erbringen ist. ²Der Anspruch kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.

(2) ¹Über Art und Maß der Leistungserbringung ist nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden, soweit das Ermessen nicht ausgeschlossen wird. ²Werden Leistungen auf Grund von Ermessensentscheidungen erbracht, sind die Entscheidungen im Hinblick auf die sie tragenden Gründe und Ziele zu überprüfen und im Einzelfall gegebenenfalls abzuändern.

§ 18 Einsetzen der Sozialhilfe

(1) Die Sozialhilfe, mit Ausnahme der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, setzt ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen.

(2) ¹Wird einem nicht zuständigen Träger der Sozialhilfe oder einer nicht zuständigen Gemeinde im Einzelfall bekannt, dass Sozialhilfe beansprucht wird, so sind

die darüber bekannten Umstände dem zuständigen Träger der Sozialhilfe oder der von ihm beauftragten Stelle unverzüglich mitzuteilen und vorhandene Unterlagen zu übersenden. ²Ergeben sich daraus die Voraussetzungen für die Leistung, setzt die Sozialhilfe zu dem nach Satz 1 maßgebenden Zeitpunkt ein.

§ 19 Leistungsberechtigte

(1) Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel ist Personen zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, bestreiten können.

(2) ¹Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel dieses Buches ist Personen zu leisten, die die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 erreicht haben oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, bestreiten können. ²Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gehen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel vor.

(3) Hilfen zur Gesundheit, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfen in anderen Lebenslagen werden nach dem Fünften bis Neunten Kapitel dieses Buches geleistet, soweit den Leistungsberechtigten, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern und, wenn sie minderjährig und unverheiratet sind, auch ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des Elften Kapitels dieses Buches nicht zuzumuten ist.

(4) Lebt eine Person bei ihren Eltern oder einem Elternteil und ist sie schwanger oder betreut ihr leibliches Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres, werden Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils nicht berücksichtigt.

(5) ¹Ist den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Personen die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen im Sinne der Absätze 1 und 2 möglich oder im Sinne des Absatzes 3 zuzumuten und sind Leistungen erbracht worden, haben sie dem Träger der Sozialhilfe die Aufwendungen in diesem Umfang zu ersetzen. ²Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(6) Der Anspruch der Berechtigten auf Leistungen für Einrichtungen oder auf Pflegegeld steht, soweit die Leistung den Berechtigten erbracht worden wäre, nach ihrem Tode demjenigen zu, der die Leistung erbracht oder die Pflege geleistet hat.

§ 20 Eheähnliche Gemeinschaft

¹Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Sozialhilfe nicht besser gestellt werden als Ehegatten. ²§ 39 gilt entsprechend.

§ 21 Sonderregelung für Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch

¹Personen, die nach dem Zweiten Buch als Erwerbsfähige oder als Angehörige dem Grunde nach leistungsberechtigt sind, erhalten keine Leistungen für den Lebensunterhalt. ²Abweichend von Satz 1 können Personen, die nicht hilfebedürftig nach § 9 des Zweiten Buches sind, Leistungen nach § 36 erhalten. ³Bestehen über die Zuständigkeit zwischen den beteiligten Leistungsträgern unterschiedliche Auffassungen, so ist der zuständige Träger der Sozialhilfe für die Leistungsberechtigung nach dem Dritten oder Vierten Kapitel an die Feststellung einer vollen Erwerbsminderung im Sinne des § 43 Absatz 2 Satz 2 des Sechsten Buches und nach Abschluss des Wider-